



LANDTAG DES SAARLANDES

Ausschuss für Eingaben

Landtag des Saarlandes • Franz-Josef-Röder-Straße 7 • 66119 Saarbrücken

Unser Zeichen:
Datum:

Tgb.-Nr. E 2898/20
17.09.2020

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Telefon:
E-Mail:

0681/5002-559
t.thiel@landtag-saar.de

Ihre Eingabe vom 13.05.2020 betreffend Wahlalter

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Eingaben hat sich unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport in seiner Sitzung am 04.09.2020 mit Ihrer vorbezeichneten Eingabe befasst.

Im Hinblick darauf, dass die behördliche Prüfung Ihrer Angelegenheit zu einem parlamentarisch nicht zu beanstandenden Ergebnis geführt hat, sah sich der Ausschuss bei seiner Beschlussfassung veranlasst, die Stellungnahme der Regierung zu bestätigen und Ihre Eingabe für erledigt zu erklären.

Um Ihnen einen unverkürzten Einblick in das Prüfungsergebnis zu vermitteln, liegt die genannte Stellungnahme in Ablichtung bei.

Die Behandlung Ihrer Eingabe ist damit abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

(Ralf Georgi)
Vorsitzender

Anlage

2/2.33: 6

Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport

Tgb. - Nr. E 2898/20
01.07.20 14:15

P - D - I - II - III

[Handwritten signatures and initials]

SAARLAND

Vorsitzenden
des Ausschusses für Eingaben
des Landtages des Saarlandes
Herrn MdL Ralf Georgi
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken

Bearbeitung: Herr Scherer
Tel.: 0681 501 - 2652
Fax: 0681 501 - 2649

Datum: 4. Juni 2020

Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff, Berlin, vom 13. Mai 2020 betreffend Wahlrecht

Ihr Schreiben vom 25. Mai 2020; Tgb.-Nr. E 2898/20

Berichterstatte: Ministerialrat Bittner

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit seiner Eingabe bittet der Petent um Absenkung des Wahlalters bei Landtags- und Kommunalwahlen auf 16 Jahre. Die Fridays-for-Future-Bewegung zeige, dass Jugendliche ihre Zukunft aktiv gestalten und sich direkt in die Politik einbringen wollten. Das beste Mittel zur Abbildung der Interessen junger Menschen in der Politik sei, ihnen das Wahlrecht zu verleihen. Die demographische Entwicklung führe dazu, dass der Durchschnittswähler immer älter werde und die Interessen Jüngerer im demokratischen Prozess Gefahr liefen, an Bedeutung zu verlieren. Das sei insbesondere bei Zukunftsthemen wie dem Klimawandel relevant, bei dem die Auswirkungen eines Nichts-Tuns heute erst in Zukunft virulent würden.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Artikel 64 der Verfassung des Saarlandes knüpft die Stimmberechtigung für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen an das Erreichen des Volljährigkeitsalters. Eine Änderung dieser Vorschrift bedürfte nach Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Saarlandes der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.



Der Minister

Franz-Josef-Röder-Straße 21 · 66119 Saarbrücken
Tel.: +49 (0) 681 501-2100 · Fax: +49 (0) 681 501-2234
k.bouillon@innen.saarland.de · www.innen.saarland.de

/innen.saarland

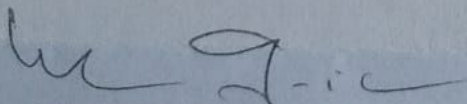
Die Anknüpfung der Stimm- bzw. Wahlberechtigung an das Erreichen eines bestimmten Mindestalters ist als Konkretisierung der Verfassungsprinzipien der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl verfassungsrechtlich anerkannt. Die Festsetzung eines Mindestalters ist geeignet, den für die Teilnahme an einer Wahl oder Abstimmung erforderlichen Grad an Reife und Vernunft sowie Verantwortungsbewusstsein sicherzustellen.

Hinsichtlich der Höhe des Mindestalters für die Stimm- bzw. Wahlberechtigung kommt dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu.

In der Enquetekommission „Reform der Verfassung des Saarlandes“ hat sich keine Mehrheit für eine Absenkung des (aktiven) kommunalen Wahlalters auf 16 Jahre gefunden (Abschlussbericht vom 27. Mai 1999 – LT-Drs. 11/2043 S. 48f.). Die eine Absenkung ablehnenden Kommissionsmitglieder vertraten die Meinung, dass „es schwer einseh- und erklärbar sei, dass Jugendliche, die in ihren *eigenen* Angelegenheiten rechtliche Verpflichtungen nur im Rahmen des „Taschengeld-Paragraphen“ eingehen könnten, durch die Ausübung des kommunalen Wahl- und Stimmrechts folgenreiche Entscheidungen und Verpflichtungen für die Gemeinde und damit für eine Vielzahl *anderer* Menschen mitbeeinflussen und -bewirken könnten“.

Im Allgemeinen wird angenommen, dass die notwendige Verstandesreife, die politische Einsichts-, Diskurs- und Urteilsfähigkeit, die Lebensreife sowie das Verantwortungsbewusstsein erst mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres erreicht wird (Schreiber, Bundeswahlgesetz, Kommentar, 10. A. 2017, § 12 Rn. 9). Eine unterschiedliche Bewertung des notwendigen Reife- und Vernunftgrades für einzelne Wahlen (z. B. die Kommunalwahlen im Vergleich zur Landtagswahl) oder nur die Wahlen im Saarland (im Vergleich zur Bundestags- und Europawahl) wäre aus rechtlicher Sicht nur schwer zu begründen und könnte – insbesondere bei der im Saarland seit 1979 gleichzeitig mit den Kommunalwahlen stattfindenden Europawahl (Wahlberechtigung ab 18 Jahren!) – zu Irritationen führen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Boullion